

Informationen zum Datenschutz

- Mitteilungspflicht nach Artikel 13 der EU Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018 -

Formular

Antrag auf Erteilung, Verlängerung, Erweiterung oder Änderung einer Reisegewerbekarte

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf gem. § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Die Reisegewerbekarte ist gem. § 57 Abs. 1 GewO zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden (Antragstellers) und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Insolvenzverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Soweit die Daten nicht aus einer rechtlichen Verpflichtung heraus erhoben werden, wird Ihr Einverständnis eingeholt. Geben Sie ein solches Einverständnis nicht, werden die Daten nicht erhoben. Ihnen entsteht dadurch kein Nachteil.

Herkunft der Daten

Die erhobenen Daten stammen aus den von Ihnen im Rahmen der Antragstellung in der Behörde persönlich gemachten Angaben. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung werden weitere personenbezogene Daten durch Dritte (Bundesamt für Justiz, Finanzamt, Insolvenzgericht) erhoben und durch den Antragsteller übermittelt. Die Einhaltung der DSGVO obliegt den datenerhebenden Stellen.

Empfänger von Daten

Über die Erteilung und Veränderung der Reisegewerbekarte sind zu informieren

- das zuständige Finanzamt (§ 6 Mitteilungsverordnung)
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als Hauptverband der Berufsgenossenschaften (§ 195 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VII)
- bei Nicht-EU-Ausländern die zuständige Ausländerbehörde (§ 11 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 GewO)

Darüber hinaus können öffentliche Stellen, die an dem gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle (Gewerbebehörde) für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. (§ 11 Abs. 5 GewO) Für die Datenverarbeitung nutzen wir auch IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO).

Rechte des Betroffenen

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Verarbeitung verantwortlich:

Stadt Schmölln, Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten
E-Mail: gewerbeamt@schmoelln.de, Telefon: 034491 760.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln
Tel.: 034491 760, Fax: 034491 76110, E-Mail: datenschutz@schmoelln.de